

# **Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 25. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen. Der Gemeinderat hat am 15. November 2017 die 1. Änderungssatzung beschlossen. Die in diesem Zusammenhang beschlossenen Änderungen der Vergnügungssteuersatzung wurden in folgenden Text eingearbeitet

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Wiesloch erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte  
- mit und ohne Gewinnmöglichkeit -

die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

## **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten)
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

## **§ 4 Steuerschuldner / Steuerschuldnerin**

(1) Steuerschuldner / Steuerschuldnerin ist derjenige / diejenige, für dessen / deren Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller/in). Mehrere Aufsteller/ Aufstellerinnen sind Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

(2) Neben dem Aufsteller / der Aufstellerin haftet als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerin, wer zur Anzeige nach § 9 Abs. 2 verpflichtet ist.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
  - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Gelschein-Dispenser-Entnahmen (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebende Geldwert zugrunde zu legen.
  - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät

## **§ 7**

### **Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Absatz 1)
  1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Absatz 1 genannten Orten 20. v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
  2. ohne Gewinnmöglichkeit und
    - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG 80,00 €
    - b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 40,00 €

für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers / der Aufstellerin, Steuerschuldner / Steuerschuldnerin für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller / die bisherige Aufstellerin.

Macht der Steuerschuldner / die Steuerschuldnerin (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 ist der Stadt Wiesloch innerhalb eines Monats, spätestens mit der Vorlage der nächsten Steuererklärung (§ 10 Absatz 1) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner / die Steuerschuldnerin (§ 4) und der unmittelbare Besitzer / die unmittelbare Besitzerin der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Absatz 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers / der Aufstellerin anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Absatz 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner / von der Steuerschuldnerin (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Unbeschadet der Pflicht zur Anmeldung neu aufgestellter oder in Betrieb genommener Geräte ist jeweils nach Aufforderung durch die Stadt eine vollständige Liste sämtlicher unter § 2 genannten Geräte mit Angabe des Aufstellungsortes vom Steuerschuldner / von der Steuerschuldnerin (§ 4) und dem Besitzer / der Besitzerin der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke vorzulegen.
- (5) Wenn die Fristen nach § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 nicht beachtet worden sind, kann ein Verspätungszuschlag von 10 v. H. der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Steuer, höchstens jedoch 25.000 € erhoben werden.

## **§ 10 Steuererklärung**

- (1) Der Steuerschuldner / die Steuerschuldnerin hat der Stadt Wiesloch bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke (ZWA) mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Die ZWA können als Originalbelege, Kopien oder auf Antrag in anderer Form vorgelegt werden. Die Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Gerätenummer,

Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten ZWA, enthalten sein. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die ZWA sind entsprechend zu sortieren. Die Stadt Wiesloch kann auf die Vorlage der ZWA verzichten.

- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 14 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Absatz 1) der Stadt Wiesloch vorzulegen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Absatz 1 bis 3 und den Meldepflichten nach § 10 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 28.11.2007 gültig ab 01.07.2005 außer Kraft.

Wiesloch, den 25.05.2011

gez.  
Franz Schaidhammer  
Oberbürgermeister

---

Die 1. Änderungssatzung vom 15.11.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

---

#### **Bekanntmachungsvermerke:**

Die 1. Änderungssatzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 02. Dezember 2017 in der Rhein-Neckar-Zeitung veröffentlicht und anschließend dem Regierungspräsidium Karlsruhe angezeigt.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.